

Vorsorgereglement 2014

Erster Teil: Vorsorgeplan KU33a

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2014 für alle im Plan BKU33a, CKU33a und DKU33a (Weitergehender Vorsorgeplan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen)

Die Mitgliedfirmen sowie Selbständigerwerbende der in den allgemeinen Bestimmungen aufgeführten Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. In diesem Vorsorgeplan können Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer, welche

- bereits in einem Vorsorgeplan der Pensionskasse (vorbestehender Vorsorgeplan) versichert sind und diesen weiterführen, und
- das 58. Altersjahr vollendet haben, und

verlangen, dass die Vorsorge für den im vorbestehenden Vorsorgeplan reduzierten versicherten Lohnanteil (Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn) weitergeführt wird. Die Lohnreduktion darf nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen sein.

Der Durchführungsstelle ist der in diesem Vorsorgeplan zu versichernde Lohnanteil mitzuteilen.

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Pensionsalter

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B) Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist Grundlage für die Beitragsfestsetzung und die Berechnung der Vorsorgeleistungen. Als versicherter Lohn gilt:

- für Arbeitnehmer: der von der Mitgliedfirma gemeldete Lohnanteil, im Minimum CHF 6'000, im Maximum die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn im vorbestehenden Vorsorgeplan;
- für Selbständigerwerbende: der gemeldete Einkommensteil, im Minimum CHF 6'000, im Maximum die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Jahreseinkommen im vorbestehenden Vorsorgeplan.

Änderungen des versicherten Lohnes können auf jeden 1. Januar vorgenommen werden.

C) Altersgutschriften / Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den Altersgutschriften (vgl. Beitragsordnung),
- allfälligen Wiedereinkäufen bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- allfälligen Rückzahlungen eines Vorbezugs und
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Im Alter

Alterskapital

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht.

Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C.

Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Waisenrenten und Renten für überlebende Ehepartner oder Lebenspartner.

Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu den überobligatorischen Sätzen verlangen.

Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben. Die entsprechenden Begehren sind der Durchführungsstelle spätestens sechs Monate vorher einzureichen.

B) Bei Invalidität

Invalidenrente

Die Invalidenrente ist in den Vorsorgeplänen BKU33a und CKU33a versicherbar.

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Taggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80% des entgangenen Verdienstes ausweist. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Die Wartefrist beträgt 24 Monate. Die Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt bzw. mit dem Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 40% des versicherten Lohnes. Die jeweiligen Invaliditätsleistungen werden auch bei unfallbedingter Invalidität fällig.

Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan BKU33a versicherbar.

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen. Die Wartefrist beträgt 24 Monate.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 20% der Invalidenrente. Die Invaliden-Kinderrente wird auch bei unfallbedingter Invalidität der versicherten Person fällig.

Befreiung von der Beitragszahlung

Die Befreiung von der Beitragszahlung ist in den Vorsorgeplänen BKU33a, CKU33a und DKU33a versichert. Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Die Befreiung von der Beitragszahlung erfolgt auch bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit.

C) Im Todesfall

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital ist in den Vorsorgeplänen BKU33a, CKU33a und DKU33a versicherbar.

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Das Todesfallkapital setzt sich zusammen aus

- dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben sowie
- einem zusätzlichen Todesfallkapital, welches 300% des versicherten Lohnes entspricht und ab Alter 46 (Männer) bzw. 45 (Frauen) sich jährlich um 15% des versicherten Lohnes vermindert.

Das Todesfallkapital wird auch bei unfallbedingtem Todesfall fällig.

Waisenrente

Die Waisenrente ist im Vorsorgeplan BKU33a versicherbar.

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20% der Invalidenrente. Die Waisenrente wird auch bei unfallbedingtem Tod der versicherten Person fällig.

4. Freizügigkeit

(vgl. Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C entspricht.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Wohneigentumsförderung

(vgl. Ziff. 10 der Allgemeinen Bestimmungen)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges von Mitteln aus der Pensionskasse. Die Durchführungsstelle erhebt einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.

6. Finanzierung

(vgl. Ziff. 11 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Jährlicher Beitrag

Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorsorgeaufwandes festgelegt und der versicherten Person in geeigneter Form mitgeteilt.

Der Beitrag geht vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person. Die Mitgliedfirma nimmt den entsprechenden Lohnabzug vor und überweist der Pensionskasse den Beitrag gemäss Rechnungsstellung.

B) Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen

Der freiwillige Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen ist im Vorsorgeplan KU33a ausgeschlossen.

Wurde jedoch in diesem Vorsorgeplan ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt oder im Rahmen der Ehescheidung resp. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die Freizügigkeitsleistung oder ein Teil davon ausbezahlt, so sind die Rückzahlung dieses Vorbezugs und der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung resp. der gerichtlichen Auflösung zulässig.

C) Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen ist im Vorsorgeplan KU33a ausgeschlossen.

Wurde jedoch in diesem Vorsorgeplan ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt oder im Rahmen der Ehescheidung resp. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die Freizügigkeitsleistung oder ein Teil davon ausbezahlt, so sind die Rückzahlung dieses Vorbezugs und der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung resp. der gerichtlichen Auflösung zulässig.

Nachtrag Nr. 1 zu

Vorsorgereglement 2014

Erster Teil: Vorsorgeplan B, BKU, CKU, DKU, BKU33a
CKU33a und DKU33a

Vorsorgereglement 2016

Erster Teil: Vorsorgeplan CKU10

Gültig ab 1. Januar 2017

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2014 für alle im Vorsorgeplan (VP) B, BKU, CKU, DKU, BKU33a, CKU33a und DKU33a sowie ab 1. Januar 2016 für alle im Vorsorgeplan (VP) CKU10 (**Weitergehender Vorsorgeplan**) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

Die Versicherungskommission hat am 03.11.2016 beschlossen, die Bestimmung Ziffer 3 A) des Vorsorgereglements (Erster Teil: Vorsorgeplan), gültig ab 1. Januar 2014/2016, wie folgt anzupassen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Der Stiftungsrat hat am 24.11.2016 diese Anpassungen genehmigt.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Im Alter

Alterskapital

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht. Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C.

Mit dem Kapitalbezug entfallen sämtliche Ansprüche gegenüber der PK MOBIL.

Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu den aktuellen überobligatorischen Sätzen des geschäftsführenden Versicherers verlangen.

Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben. Die entsprechenden Begehren sind der Durchführungsstelle spätestens sechs Monate vorher einzureichen.